



Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Siegen und seine Ausschüsse		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
00.011	Büro Bürgermeister	22.02.2017

I. Teil - Sitzungen der Stadtvertretung

§ 1

Sitzungen des Rates

Der Rat legt seine Sitzungstermine im Voraus fest.

§ 2

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Einberufung des Rates erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, die Fraktionen und die Beigeordneten.
- (2) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung wird als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem im Internetangebot der Stadt Siegen bereitgestellt. Per E-Mail wird über die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem informiert.
- (3) Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Vorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden den Stadtverordneten gleichzeitig mit der Einladung, in Ausnahmefällen spätestens 4 Tage vor der Sitzung, zugesandt.
- (5) Die Frist zwischen Einladungstag und Sitzungstag beträgt volle 7 Tage. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Rates, Sondersitzungen in anderer Form oder mit kürzerer Ladungsfrist einberufen.
- (6) Tritt während der Ladungsfrist eine technische Störung auf und ist eine Einladung in elektronischer Form nicht möglich, wird diese ersatzweise in Papierform übersandt. Tritt am Tag der Sitzung eine technische Störung auf und sind Einladung und Vorlagen nicht elektronisch abrufbar, werden diese den Ratsmitgliedern in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (7) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates und der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die in nichtöffentlicher Sitzung anstehenden Beratungspunkte so formuliert werden, dass der nichtöffentliche Charakter einer bestimmten Angelegenheit nicht gefährdet wird.
Bei ausschließlich nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Abs. 3 bis 5 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Sind Mitglieder des Rates verhindert, an einer Sitzung des Rates teilzunehmen, so haben sie ihr Ausbleiben jeweils unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen, damit dieser die Sitzung absagen kann, falls durch das Nichterscheinen der Rat beschlussunfähig werden sollte.
- (2) Verlässt ein Mitglied des Rates die Sitzung vor Beendigung, so hat er dies dem Ratsvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin anzuzeigen.

§ 4

Vorsitz

Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ist der Bürgermeister verhindert, vertreten ihn die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister in der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Der Rat der Stadt bildet einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen teil.
Im Verhinderungsfalle können sich die Fraktionsvorsitzenden in der Regel nur durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

- (3) Der Ältestenrat wird durch den Bürgermeister einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung wünscht.

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil.

- (4) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte des Rates der Stadt.

§ 6

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Rates können sich zu Fraktionen zusammenschließen, wobei eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern des Rates bestehen muss.
Jedes Mitglied des Rates kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie die Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen sind gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke bzw. nach dem Anteil der bei der Kommunalwahl auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (4) Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören, können sich als Hospitanten einer Fraktion anschließen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für Angelegenheiten folgender Art ausgeschlossen werden:

1. Personalangelegenheiten
2. Steuerangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. alle Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung das öffentliche Wohl im allgemeinen Sinne oder das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

Auf Antrag eines Mitgliedes Rates oder des Bürgermeisters kann der Rat für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden formlos in öffentlicher Sitzung gestellt und in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil zu gliedern, wobei die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte an das Ende der Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Die Tagesordnung ist wie folgt zu gliedern:

Öffentlicher Teil:

1. Hinweise zur letzten Niederschrift
2. Fragestunde des Rates
3. Anträge von Mitgliedern des Rates bzw. der Fraktionen (§ 9 der Geschäftsordnung)
4. Beratung der anstehenden Punkte.

Nichtöffentlicher Teil:

5. Hinweise zur letzten Niederschrift
6. Beratung der anstehenden Punkte

7. Verschiedenes
 8. Mitteilungen an die Presse.
- (3) Die auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkte gelangen in derselben Reihenfolge zur Beratung, in der sie auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung kann in der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes des Rates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters jeweils durch Beschluss des Rates durch Umstellung der Reihenfolge, Ergänzungen, Streichungen oder Zusammenfassung mehrerer Tagesordnungspunkte geändert werden.
- (4) Die Fragestunde des Rates soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Anfragen für die Fragestunde des Rates sind von den Fraktionen bzw. Mitgliedern des Rates spätestens 3 Werktage vor der Ratssitzung schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen.
Die Fragen sind möglichst in der Sitzung mündlich zu beantworten. Dabei sind zuerst Fraktionsanfragen und danach Einzelanfragen zu behandeln. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Eingang der Anfragen. Nur dem Anfragenden ist es gestattet, eine Ergänzungsfrage zu stellen. Eine Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde des Rates“ ist nicht zulässig. Fragen, die nicht unmittelbar oder nicht innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet.

§ 9 **Anträge**

- (1) Schriftliche Anträge von einer Fraktion oder von mindestens 1/5 der Mitglieder des Rates sind in die Tagesordnung einer Sitzung aufzunehmen, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sind.
- (2) Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Zurückziehung oder Ablehnung erneut eingebracht werden, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates die Wiederaufnahme in die Tagesordnung beantragt.
- (3) Alle Anträge, außer Anträge nach Absatz 1, für die eine sachliche Vorentscheidung notwendig ist, werden durch den Bürgermeister sofort den zuständigen Fachausschüssen zur Erledigung zugeleitet.

Die Antragsteller werden von der getroffenen Entscheidung schriftlich benachrichtigt. Ist für die Erledigung des Antrages weder der Bürgermeister noch ein Fachausschuss zuständig, so entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, ob der Antrag auf die nächste Sitzung des Rates gesetzt wird.

§ 10 **Aussprache**

- (1) Alle Anträge, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1) sind durch den Vorsitzenden zur Beratung zu stellen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden.
- (2) Kein Mitglied des Rates darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Vorsitzenden erhalten zu haben.
Die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder des Rates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Bei Gegenständen, die sich auf einen Antrag nach § 9 Abs. 1 beziehen, erhält ein Mitglied der Fraktion, die den Antrag gestellt hat bzw. der Sprecher der antragstellenden Ratsmitglieder auf Verlangen vorab zuerst das Wort. Die Vorlagen der Ausschüsse bzw. des Bürgermeisters sind von den dazu bestimmten Berichterstattern zu begründen.
- (4) Außer der Reihe erhalten das Wort die Berichterstatter und solche Mitglieder des Rates, die zur Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1) reden wollen.
Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen, wenn es zur sachlichen Aufklärung oder Klärung eines Missverständnisses erforderlich ist.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine (ihre) Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit soll nicht mehr als fünf Minuten betragen.
- (6) Zu Erklärungen außerhalb der Tagesordnung kann der Bürgermeister das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen. Hat der Bedenken, die Erklärung zuzulassen, so führt er die sofortige Entscheidung des Ältestenrates herbei.

§ 11 **Redezeit**

Ein Mitglied des Rates soll nicht mehr als dreimal zum selben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; über Ausnahmen beschließt der Rat. Die Redezeit soll in der Regel für jedes Mitglied des Rates insgesamt nicht mehr als 10 Minuten betragen.

§ 12

Zur Geschäftsordnung

- (1) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will. Die hiernach zugelassenen Redner(innen) dürfen nur zu der geschäftlichen Behandlung des zur Beratung oder zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstandes sprechen. Ihre Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u.a. Antrag stellen auf:
 1. Schluss der Aussprache
 2. Übergang zur Tagesordnung
 3. Schluss der Rednerliste
 4. Vertagung
 5. Verweisung der Sache an einen Ausschuss
 6. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung
 7. bestimmte Formen der Abstimmung.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur das Mitglied des Rates stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat. Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne dass diese Wortmeldungen noch berücksichtigt werden, je ein Mitglied des Rates für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (4) Der Bürgermeister ist, falls er es wünscht, vor der Abstimmung nochmals zu hören.

§ 13

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Der Vorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so geht der Antrag auf Schluss der Aussprache dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor. Im Übrigen wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.
Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über den Vorrang der Anträge.
- (3) Abgestimmt wird durch Handaufheben.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung.
Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

- (5) Auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- 6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmzettel wird das Ergebnis vom Schriftführer unter Hinzuziehung eines durch den Rat bestimmten Mitgliedes des Rates festgestellt.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Während und nach der Abstimmung kann das Wort zu dem behandelten Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilt werden.

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung. Er ist insbesondere berechtigt,
 1. ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, mit Nennung des Namens "zur Sache" zu rufen;
 2. ein Ratsmitglied, das beleidigende Äußerungen macht oder sonst wie die Ordnung oder Würde der Versammlung verletzt, mit Nennung des Namens "zur Ordnung" zu rufen;
 3. einem Ratsmitglied, das im Verlauf einer Sitzung zweimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, das Wort für die weitere Sitzung zu entziehen. Ein Mitglied des Rates, das dreimal "zur Ordnung" gerufen worden ist, kann außerdem durch Beschluss des Rates für diese oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist das Mitglied des Rates auf diese Folgen hinzuweisen;
 4. wenn durch Sitzungsteilnehmer in der Versammlung störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf unbestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz, wodurch die Sitzung unterbrochen wird, ohne dass sein Stellvertreter für ihn eintreten darf;
 5. jeden Zuhörer, der Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder sonst wie versucht, die Verhandlung zu stören, aus dem Sitzungssaal zu verweisen;
 6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht, diesen räumen zu lassen.

- (2) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, insbesondere, wenn ein Mitglied des Rates den Anordnungen des Vorsitzenden in der Sitzung nicht nachkommt, sowie bei Anwendungen von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt, kann der Vorsitzende dieses Mitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss kann durch ein Beschluss des Rates bis zu sieben folgenden Sitzungen ausgedehnt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied des Rates beim Bürgermeister spätestens am folgenden Werktag Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Rat ohne Verhandlung nach Beratung im Hauptausschuss.

Während der Ausschlussfrist darf der (die) Ausgeschlossene nicht an Ausschusssitzungen teilnehmen. Er (Sie) verliert während dieser Zeit den Anspruch auf die den Mitgliedern des Rates zustehende Entschädigung.

Das ausgeschlossene Mitglied des Rates hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Vorsitzende die Sitzung entweder auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben oder das Mitglied des Rates aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Zusätzlich müssen über den wesentlichen Inhalt der Beratungen Aufzeichnungen gemacht werden, wenn dies zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist oder durch ein Mitglied des Rates beantragt wird. Erklärungen zur Niederschrift sind vor Beginn der Ausführungen als solche anzuzeigen.
- (2) Der Sitzungsablauf ist auf Tonband aufzunehmen. Die Tonbandaufzeichnungen dienen nur zur Erstellung der Niederschrift. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Bei Beratungsgegenständen, die nicht auf Tonband aufgenommen werden sollen, ist das Tonband auszuschalten.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
 2. Namen der Sitzungsteilnehmer
 3. Namen der nicht anwesenden Ratsmitglieder und ggf. des Bürgermeisters
 4. Namen der Ratsmitglieder und ggf. des Bürgermeisters bei dem jeweiligen Beratungspunkt, die wegen Befangenheit ganz oder teilweise nicht anwesend sein konnten, unter Angabe des Grundes
 5. die Tagesordnung
 6. die gestellten Anträge
 7. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.

II. Teil - Sitzungen der Ausschüsse

§ 16 Ausschüsse

Die vorstehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Rates obliegen für die Ausschüsse den Ausschussvorsitzenden.

§ 17 Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse treten auf Einladung des (der) Vorsitzenden zusammen, so oft es ihre Aufgaben erfordern oder wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder es beantragt.
- (2) Der (Die) Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten.
- (3) Der (Die) Vorsitzende beruft die Sitzung ein durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an den Bürgermeister, die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und den zuständigen Beigeordneten. § 2 Abs. 2 und Abs. 6 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 18 Teilnahme von Ausschussmitgliedern an Ratssitzungen

Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen. Dem Bürgermeister ist die Teilnahme vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Eine Beteiligung an der Beratung ist nicht statthaft.

§ 19 Sitzungen anderer Ausschüsse

Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Dem (Der) Ausschussvorsitzenden ist die Teilnahme vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

§ 20 **Ausschussbeschlüsse**

Gegen Beschlüsse von Ausschüssen in Angelegenheiten, für die dem Ausschuss Entscheidungsbefugnis übertragen ist, können der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Beschlussfassung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

III. Teil - Schlussvorschriften

§ 21 **Auslegung und Abweichungen**

- (1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Rat mit Mehrheit entschieden.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Rat beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Ratsbeschlusses.

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie beschlossen worden ist.

+++ Änderungsbeschlüsse vom 06.10.1999, 09.03.2016, 20.04.2016 und 22.02.2017 +++